

Ortsgemeinde Grimburg

Bebauungsplan „Energiepark Grimburg“

Textliche Festsetzungen

VORENTWURF | 14.05.2024

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



WI Energy GmbH

Auf dem Petrisberg 4
54296 Trier

Ansprechpartnerin: Melanie Eberhard
Telefon: 0651 / 999 886-188
Telefax: 0651 / 999 886-29
E-Mail: melanie.eberhard@wi-energy.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Walter Ruppert | Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung
Natalie Meier | M.Sc. Umweltplanung & Recht

Kaiserslautern, im Mai 2024

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

hier: SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt.

***Hinweis:** Zur Unterscheidung von Gebieten gleicher Nutzung jedoch mit unterschiedlichen Festsetzungen werden die Sonstigen Sondergebiete in der Planzeichnung und im Text als SO1, SO2 und SO3 bezeichnet. Wird auf diese Differenzierung nicht explizit hingewiesen, gelten die Festsetzungen für alle Bereiche.*

Zulässig sind in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ ausschließlich Anlagen die der Nutzung und/oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören

- Photovoltaikmodule
- ausschließlich freistehende Konstruktionen (sog. Tische) zur Anbringung von Photovoltaikmodulen
- die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude (wie z.B. Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen)
- Speicheranlagen, wie z.B. Batteriespeicher
- Einfriedungen
- sowie Entwässerungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,75 festgesetzt.

Die durch die baulichen Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmiger gegründeter Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Speicheranlagen, Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Flächig gegründete bauliche Anlagen sind auf eine Grundfläche von max. 1.000 m² im gesamten Geltungsbereich zu begrenzen.

2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen für die nachfolgenden Festsetzungen orientiert sich an einem festgelegten unteren Bezugspunkt, der im weiteren Verfahren noch festgelegt wird,

Fällt das Gelände bezogen auf den Bezugspunkt, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß des natürlichen Gefälles anzupassen. Steigt das Gelände bezogen auf den Bezugspunkt, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß der natürlichen Steigung anzupassen.

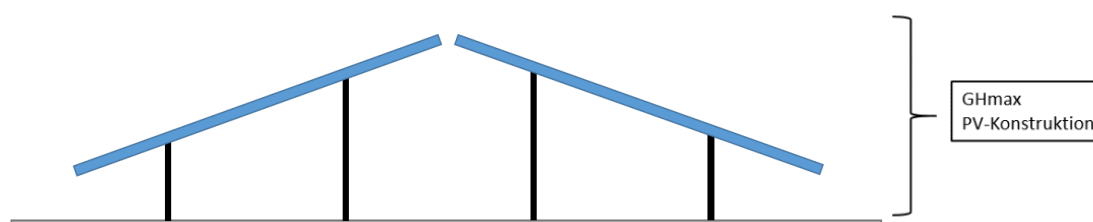
Es wird eine maximale Gesamthöhe (GH_{max}) für die Photovoltaik-Konstruktion von ca. 3,50 m festgesetzt. Für sonstige ergänzende und dem Sonderbauwerk dienende Ge-

bäude, technische Anlagen (wie z.B. Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Speicher, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen) und sonstige Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe (GHmax) auf 4,50 m.

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für den Sondergebieten dienende Sonderbauwerke (wie z.B. Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung, Blitzableiter) sowie für die das Plangebiet querende Höchstspannungsleitung.

Bei Gebäuden wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion.



3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten und Einfriedungen sowie Zaunanlagen um die Photovoltaikanlage sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1. Maßnahme M1 - Befestigte Fahrwege

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig rückzubauen.

Dauerhaft befestigte Fahrwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrassen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

4.2. Maßnahme M2 - Einfriedung

Einfriedungen sind nur in Form von Draht- und Metallzäunen bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m ohne Übersteigschutz zulässig. Es ist ein Bodenabstand von 15 cm zur Zaununterkante einzuhalten.

Für die Einfriedungen sind nur landschaftsangepasste Farben (d.h. erdverwandte Brauntöne bzw. Grüntöne) zulässig.¹

¹ Hierzu gehören u.a. folgende RAL-Farben: 6011 Resedagrün, 6013 Schilfgrün, 6017 Maigrün, 6021 Blaßgrün, 6025 Farngrün.

Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

4.3. Maßnahme M3 - Eingrünung mit zweireihiger Hecke West und Nord

Auf dem in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichneten 5,0 m breiten Pflanzstreifen ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander und in einem Pflanzraster von 1,50 m x 1,50 m zu erfolgen. Die Pflanzungen sind so vorzunehmen, dass zwischen Einzäunung und dem 5,0 m breiten Pflanzstreifen ein Pflegestreifen von 0,5 m freizuhalten ist.

Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Straucharten gemäß der Pflanzliste in Kapitel C.

Hinweise:

- *Auf Dünger und Pflanzenschutzmittel sollte verzichtet werden.*
- *Bei der Herstellung der Pflanzflächen dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) unterschritten werden.*

4.4. Maßnahme M4 - Eingrünung mit einreihiger Baumreihe Ost

Auf der mit M4 gekennzeichneten Fläche sind hochstämmige Laubbäume mit einem Abstand von 10 m bis 15 m zueinander in Reihe zu pflanzen und gegen Anfahren und Wildverbiss zu schützen. Hierbei sind die Bäume in einem Abstand von 2,5 m zu den Außengrenzen des Teilgeltungsbereiches 2 zu pflanzen.

Mindestanforderung an das Pflanzgut: Dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. Der Baumstandort muss mindestens 2,0 x 2,0 m groß sein und fachgerecht aufgefüllt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle, abgestorbene oder kranke Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Entlang des östlich angrenzenden Wirtschaftswegs ist ein 2,0 m breiter Saumstreifen anzulegen. Dieser Streifen ist als offene, extensive, trockene Gräser- und Kräuterflur zu entwickeln (hierbei ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland zu verwenden). Die Einsaat hat spätestens im auf die Fertigstellung der Erschließung nachfolgenden Jahr zu erfolgen. Nach der Fertigstellungspflege: Mahd einmal im Jahr, nicht vor 07. Juli und bis spätestens 28. Februar. Im Falle einer maschinellen Mahd ist grundsätzlich die Bearbeitung bis spätestens 31. Oktober abzuschließen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Baumarten gemäß der Pflanzliste in Kapitel C.

Hinweise:

- *Auf Dünger und Pflanzenschutzmittel sollte verzichtet werden.*
- *Bei der Herstellung der Pflanzflächen dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) unterschritten werden.*

4.5. Maßnahme M5 - Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland

▪ **Anlage von extensivem Grünland**

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten. Hierbei ist auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verzichten.

Hinweis: Die Anlage des Grünlands auf den Ackerflächen sollte vor Baubeginn erfolgen.

- **Entwicklungsmaßnahmen auf den Ackerflächen (Flur 28, Flurstück 16)**
 - Bodenvorbereitung: Grubbern und anschließendes Eggen der Fläche
 - Einsaat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung im Zeitraum von Februar bis Mai bzw. Ende August bis Anfang Oktober
 - In den ersten 3 Jahren mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung der Fläche unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 - 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli), Abtransport des Mahdguts (Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen).
 - Hochschnitt: Der effektive Freiraum unter dem Mähwerk hat mindestens 10 cm betragen
 - Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- **Pflegemaßnahmen**
 - Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (dies gilt auch für die ursprünglichen Ackerflächen auf den Flurstücken 1/1, 1/3, 2, 2/1, 3, 3/1 und 8 der Flur 28 ab dem 4. Jahr) sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.-15.3.).

Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.

Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8.-31.10.) statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.
 - Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichtedarf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut-

und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutter-schafe pro ha) möglich.

Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzu-legen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten fest-gestellt, ist eine Beweidung bis zum 15. August des Jahres ausgeschlossen.

4.6. Maßnahme M6 - Anlage von Saumstreifen

Innerhalb der Umzäunung sind mindestens 2,0 m breite Saumstreifen anzulegen, wel-che nur jedes 2. Jahr zu mähen sind. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser, Zufahrten sowie die gemäß Plan-zeichnung von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen.

4.7. Maßnahme M7 - Modulreihenabstand

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die zu erwartenden Eingriffe in den Sonstigen Sondergebieten SO1, SO2 und SO3 wer-den zu 100 % den Maßnahmen M1 bis M7 im Geltungsbereich zugeordnet.

6. Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen i.V.m. Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende Höchstspannungsfrei-leitung werden zugunsten des Betreibers Leitungsrechte mit der Kennzeichnung „L“ fest-gesetzt. Das Recht umfasst die Befugnis zur Verlegung und dauerhaften Unterhaltung einer Höchstspannungsfreileitung einschließlich Masten. Nutzungen, welche die Herstel-lung, Verlegung sowie Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen können, sind unzuläs-sig.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Photovoltaikmodule sind so zu errichten bzw. zu betreiben, dass keine Gefahren, erheb-liche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Licht-reflexionen und Blendwirkungen auftreten bzw. dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder entstehen.

B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassene Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2. Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Fauna und Flora

2.1. Bauzeitenbeschränkung

- Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.
- Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.
- Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden. Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flutterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flutterband versehen werden.

2.2. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen sollte mit Beginn der Ausführungsplanung eine ökologische Baubegleitung beauftragt werden. Die ökologische Baubegleitung ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabenträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

2.3. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

§ 41a BNatSchG (*Hinweis: noch nicht in Kraft getreten*)

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke [...] sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken [...].“

2.4. Herstellung von Kleinstrukturen oder Sonderbiotopen

Im Rahmen einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Gestaltung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird empfohlen, neue Lebensräume in Form von platzsparenden Biotopstrukturen oder künstlichen Nisthilfen herzustellen. Dafür können z.B. bei den Bauarbeiten anfallendes Holz- oder Steinmaterial als Totholzansammlung oder Lesesteinhaufen angelegt werden oder künstliche Nisthilfen für Vögel oder Insektenhotels errichtet werden. Ebenso sollten in regelmäßigen Abständen entlang der Einfriedung Sitzwarten für Greifvögel errichtet werden.

2.5. Beachtung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

2.6. Anpflanzungen

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind.

Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

2.7. Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z.B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o.ä. zu treffen.

3. Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden

Die Generaldirektion Kulturelle Erbe (GDKE) Außenstelle Trier hatte im Vorfeld den Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Aus diesem Grund wurde eine Magnet-Prospektion durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich keine Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen lässt. Daher äußert die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken.

Nachfolgende Ausführungen sind als Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe

Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in die Bauausführungspläne zu übernehmen:

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger bzw. Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (vom 23.03.1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021, GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Die vorgenannten Vorschriften entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der zuständigen Fachbehörde.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Eine finanzielle Beteiligung des Veranlassers richtet sich in diesem Zusammenhang nach § 21 Abs. 3 DSchG und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

4. Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / zur Koordination der Leitungsarbeiten und zu Erschließungsmaßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist die jeweils bauausführende Firma auf ihrer Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungsanlagen hinzuweisen.
- Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Eine vollständige Liste der zu informierenden Ver- und Entsorgungsträger kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil erfragt werden.

4.2. Hinweise der Westnetz GmbH

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft eine 110-kV Hochspannungsfreileitung, die bei Erschließungs- und Baumaßnahmen zu beachten ist. Des Weiteren befinden sich zwei Maststandorte der Hochspannungsfreileitung im Plangebiet.
- Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.
- Der Zutritt zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. Sofern eine Einfriedung/Umgzäunung umgesetzt werden soll, ist eine Zugänglichkeit bspw. durch befahrbare Tore sicherzustellen.

5. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt, Verbandsgemeindewerke (Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil) eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de)

C. PFLANZLISTEN

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4² (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts Anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts Anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnussssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	0,75 m

² Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

1. Pflanzliste: Maßnahmen M3

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

2. Pflanzliste: Maßnahme M4

Bäume 1. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Grimburg, den

.....

Armand Seil
(Ortsbürgermeister)